



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. April 2014

Nummer 16

Inhalt

177	Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung - KSO) vom 14. April 2014	Seite 241
178	2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Köln-Bonn vom 3. April 2014	Seite 251
179	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 251
180	Widmung von Straßenteilflächen entlang des Rheins in Köln-Mülheim	Seite 252
Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
181	Öffentliche Ausschreibung nach VOB Betonsteinarbeiten 2014-0579-3-c	Seite 252

177 Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung - KSO) vom 14. April 2014

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 08.04.2014 für das Gebiet der Stadt Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- I. **Geltungsbereich**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. **Schutz des Stadtbildes**
 - § 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen
 - § 4 Verunreinigung durch Tiere
 - § 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben
 - § 6 Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen
 - § 7 Nutzung von Abfallbehältern
- III. **Schutz vor störendem Verhalten**
 - § 8 Ruhestörungen
 - § 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel
 - § 10 Religiöse Veranstaltungen, Schutzwürdige Einrichtungen
 - § 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
 - § 12 Sperrbezirk
- IV. **Schutz vor Gefahren**
 - § 13 Feuerschutz
 - § 14 Schneeüberhänge und Eiszapfen
 - § 15 Fahnen und Windvögel
 - § 16 Stacheldraht
 - § 17 Gewässer – Baden und Nutzung
 - § 18 Hausnummern
 - § 19 Taubenfütterungsverbot
 - § 20 Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen
- V. **Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**
 - § 21 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
 - § 22 Fahrzeuge
- VI. **Benutzung von öffentlichen Anlagen**
 - § 23 Status und Verkehrssicherungspflicht
 - § 24 Sport und Spiele
 - § 25 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze
 - § 26 Grillen
 - § 27 Führen von Hunden
 - § 28 Hundefreilaufflächen
 - § 29 Reiten

§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote

VII. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Umfeld der Stadien

§ 31 Umfeld der Stadien

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Ausnahmen und weitergehende Nutzungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Andere Rechtsvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Kölner Stadtgebiet für
 1. Verkehrsflächen,
 2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen,
 3. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe,
 4. Sonderbereiche,
 5. Boden und Gewässer mit Ausnahme des Rheins.
- (2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Kölner Stadtgebiet.
- (3) Die Regelungen der §§ 19 und 20 gelten über die in Absatz 1 genannten Bereiche hinaus für alle öffentlichen Flächen und privaten Grundstücke im Kölner Stadtgebiet.
- (4) Die Vorschriften des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 13.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung gelten unbeschadet dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung. Hierzu zählen insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Böschungen, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rolltreppen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 – aufgeführten Bestandteile.
- (2) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen und Objekte:
 1. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen. Die Lage der öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung ist aus dem beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einsehbaren Grünflächenkataster ersichtlich. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rhein-

park und die Deutzer/Poller Wiesen von der Sevensbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.

Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Köln,
3. Brunnenanlagen, Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern und des Rheins, Bäume, Baumscheiben und Baumstützen, Straßenbegleitgrün, Pflanzkübel, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken etc.,
4. Anschlagtafeln und -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtsignalanlagen etc.,
5. Sitzbänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Toilettenanlagen sowie jegliches öffentliche Mobilier.
- (3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdräht- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör und Zugänge. Hierzu zählen auch Anlagen der privaten Post- und Telekommunikationseinrichtungen.
- (4) Zu den Sonderbereichen zählen die in § 31 dieser Verordnung beschriebenen Umfelder der Stadien und die durch Verordnung der Bezirksregierung Köln festgelegten Sperrbezirke.
- (5) Für Boden und Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten die Definitionen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.

II. Schutz des Stadtbildes

§ 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind jegliche Verunreinigungen verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Verpackungen, Pappteller, Getränkebecher, Papier, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste) sowie für das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das unbefugte Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu kleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Anbringen von Werbung aller Art, wie z.B. Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung).

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Verunreinigungen durch städtische Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den zugelassenen Flächen, z.B. Schafbeweidung.

§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Abfälle, die im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

§ 7 Nutzung von Abfallbehältern

- (1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammlbehälter zu stellen.

III. Schutz vor störendem Verhalten

§ 8 Ruhestörungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 10 Religiöse Veranstaltungen, schutzwürdige Einrichtungen

Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleches gilt für die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
 - a) aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,

- b) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und
- d) Verrichten der Notdurft.

- (2) Zelten oder Nächtigen ist in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 1 ist es verboten, zu lagern oder einen Schlafplatz einzurichten oder zu nutzen.

§ 12 Sperrbezirk

Innerhalb der in den „Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Köln“ in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

IV. Schutz vor Gefahren

§ 13 Feuerschutz

- (1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.
- (2) Für Brauchtumsfeuer (z. B. Oster- oder Martinsfeuer, „Nubbelverbrennung“) ist eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich.
- (3) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.

§ 14 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

§ 15 Fahnen und Windvögel

- (1) Gegenstände wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Stromleitungen in Berührung kommen können. Jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ist auszuschließen.
- (2) Es ist verboten, Windvögel (Drachen) in der Nähe von Stromleitungen steigen zu lassen.

§ 16 Stacheldraht

Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.

§ 17 Gewässer – Baden und Nutzung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Baden in öffentlichen Gewässern verboten. Nur in den ausgewiesenen Badeeinrichtungen, d. h. im Schwimmbadbereich Fühlinger See, im Schwimmbadbereich Escher See und im Vingster Bad ist das Baden auf eigene Gefahr erlaubt. In Brunnen und Springbrunnen ist das Baden verboten.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 18 Hausnummern

- (1) An jedem bebauten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonst Verantwortliche die von der Stadt Köln festgesetzte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.

Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben, ausgeführt sein.

- (2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 19 Taubenfütterungsverbot

- (1) Verwilderte Haustaufen und Wildtaufen dürfen im Gebiet der Stadt Köln nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustaufen und Wildtaufen nicht erreicht werden kann.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Köln bzw. im Einverständnis mit der Stadt Köln eingerichtet wurden.

§ 20 Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen

Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

V. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 21 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.
- (2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

§ 22 Fahrzeuge

Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern und mehrspurigen Fahrrädern

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
 - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
 - in öffentlichen Grünflächen und
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- sind verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrräder, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

VI. Benutzung von öffentlichen Anlagen

§ 23 Status und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die öffentlichen Grünflächen und die Spiel- und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Köln.
- (2) Die in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Tätigkeiten werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
- (3) Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Grünflächen und der Spiel- und Bolzplätze, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Schneeglätte, Glatt-eis, extreme Hitze) entstehen. In öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen besteht keine

Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung oder zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.

§ 24 Sport und Spiele

- (1) Sport und Spiele wie Ballspiele oder Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen und Ähnliches sind auf Wiesen von öffentlichen Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Personen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung hierdurch nicht geschädigt werden können.
- (2) Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
- (3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen verboten.
- (4) Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hier-von sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.
- (5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit einspurigen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.
- (6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen untersagt:
- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
 - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Linderthal und in den Wildparks,
 - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten,
 - in Zieranlagen sowie
 - auf Hundefreilaufflächen.

§ 25 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.
- (2) Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind
- a) der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen und
 - b) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen
- verboten.

§ 26 Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:
- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
 - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lin-

- dental und in den Wildparks,
- im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten,
 - in Zieranlagen,
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
 - auf Hundefreilaufflächen,
 - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und
 - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.
- (3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 27 Führen von Hunden

- (1) Hunde sind in öffentlichen Grünflächen und Wildparks an der Leine zu führen. Andere Personen dürfen nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist in den folgenden Bereichen verboten:
- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
 - in der Vogelschau Leidenhausen und im Tierpark Lindenthal sowie
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen.

§ 28 Hundefreilaufflächen

- (1) Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleinten Auslauf von Hunden. Dazu zählen auch große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG). Gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG dürfen nur unangeleint laufen, wenn eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG erteilt wurde.
- (2) Auf Hundefreilaufflächen gilt das in § 4 geregelte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt.

§ 29 Reiten

Das Reiten und das Führen von Pferden außerhalb der ausgewiesenen Reitwege sind in den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen verboten.

§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote

- (1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln. Dies gilt insbesondere für
- den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten,
 - die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal und die Wildparks und
 - den Rheinpark.

- (2) Die Stadt Köln kann bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung einen Platzverweis erteilen. Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot erteilt werden.

VII. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Umfeld der Stadien

§ 31 Umfeld der Stadien

- (1) Stadien im Sinne dieser Verordnung sind das RheinEnergieStadion, das Südstadion und das Stadion im Sportpark Höhenberg.
- (2) An den Veranstaltungstagen hat sich im Umfeld der Stadien jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ab vier Stunden vor Beginn und bis zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung ist insbesondere verboten:
- a) Waffen aller Art, z.B. Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen, mitzuführen,
 - b) Gas- oder andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
 - c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, ben galische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen,
 - d) sperrige Gegenstände, z.B. Leitern, Hocker, Stühle oder Kisten, mitzuführen,
 - e) Fahnen-, Transparent- oder Teleskopstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist, mitzuführen,
 - f) Gläser, Glasflaschen, Getränkedosen oder Krüge mitzuführen,
 - g) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden sowie Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes,
 - h) alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe sowie Drogen aller Art mitzuführen,
 - i) Laserpointer mitzuführen,
 - j) Waren aller Art, u.a. Eintrittskarten, Fanartikel, Lebensmittel oder sonstige Waren, ohne Erlaubnis der Stadt Köln anzubieten oder zu verkaufen,
 - k) Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu verkaufen oder zu verteilen,
 - l) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen und
 - m) Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu lagern.

- (3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:

RheinEnergieStadion

Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße –

Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 1).

Südstadion

Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 2).

Stadion im Sportpark Höhenberg

Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 3).

- (4) Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Ausnahmen und weitergehende Nutzungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Jegliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, das Anbieten oder Erbringen gewerblicher Leistungen sowie gewerbliche oder private Aufbauten in öffentlichen Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Köln.
- (3) Das Erstellen von gewerblichen Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in öffentlichen Anlagen, außer zu privaten Zwecken, bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch die Stadt Köln.
- (4) Eine über die Vorschriften der §§ 24 bis 30 hinausgehende Nutzung der öffentlichen Anlagen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Köln genehmigt werden.
- (5) Im Übrigen unterliegen im Straßenland besondere Nutzungen, die über den Gemeingebräuch hinausgehen, wie z.B. Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Straßenfeste, Außengastronomien, Baustellen-einrichtungen, gewerbliche Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung oder sonstigen straßenverkehrsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle, Unrat oder sonstige Gegenstände unbefugt lagert,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 unbefugt Flächen, öffentliche Anlagen, Einrichtungen und Sachen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert, bemalt oder Werbung aller Art anbringt oder dies veranlasst,
 4. entgegen § 4 Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Abfallbehälter nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 auf privaten Flächen Kraft-

fahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt, wenn dadurch die genannten Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können,

9. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben Wertstoffsammlerbehälter stellt,
11. entgegen § 8 übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
12. entgegen § 9 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt,
13. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutzwürdige Einrichtungen stört,
14. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressivbettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt,
15. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,
16. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkoholkonsum eine Störung verursacht,
17. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt,
20. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
21. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
23. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,
24. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirkt,
25. entgegen § 14 Schneeverhängen, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,
27. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,
28. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,
30. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
31. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,

33. entgegen § 20 Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,
34. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
35. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,
36. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger oder mehrspurige Fahrräder auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
37. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,
38. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,
39. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als Vereinsmannschaft oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele betreibt,
40. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,
41. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,
42. entgegen § 24 Abs. 6 in den genannten Bereichen spielt,
43. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt,
44. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke, Tabak oder Drogen konsumiert,
45. entgegen § 25 Abs. 2 b) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,
46. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,
47. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,
48. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
49. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillsche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
50. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,
51. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,
52. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,
53. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,
54. entgegen § 30 Abs. 1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,
55. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
56. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a) –i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,
57. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,
58. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,
59. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,
60. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert,
61. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die entgegen den ausdrücklichen Verboten des § 31 Abs. 2 mitgeführt werden, können eingezogen werden.

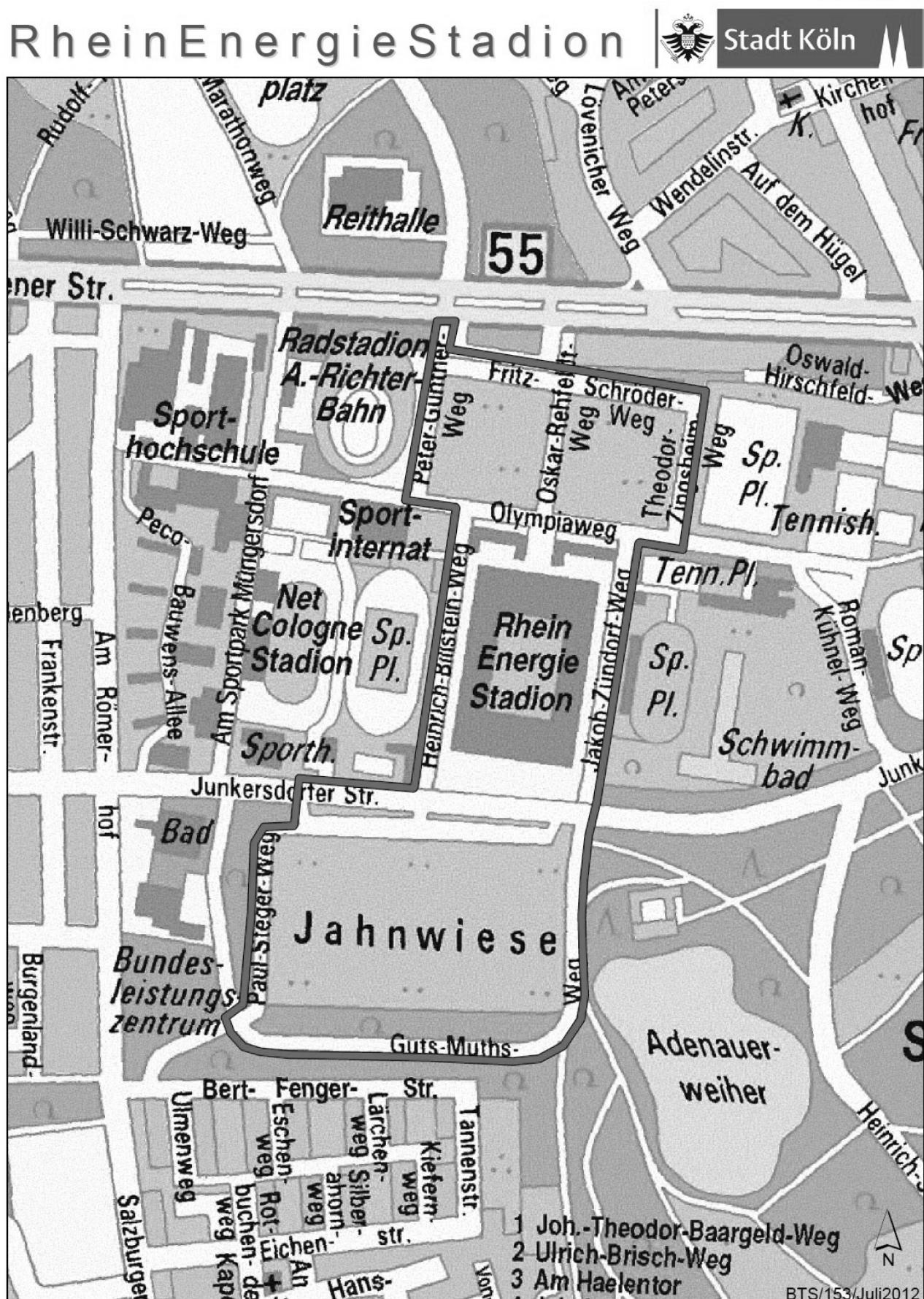
§ 34 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen und in den U-Bahn-Anlagen (Kölner Straßenordnung - KStO) vom 01.04.2005 in der aktuellen Fassung vom 15.06.2011, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung) in der Fassung vom 24.03.2003, die Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln vom 31.10.2008 in der Fassung vom 31.10.2008, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 23.11.1995, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

Anlage 1



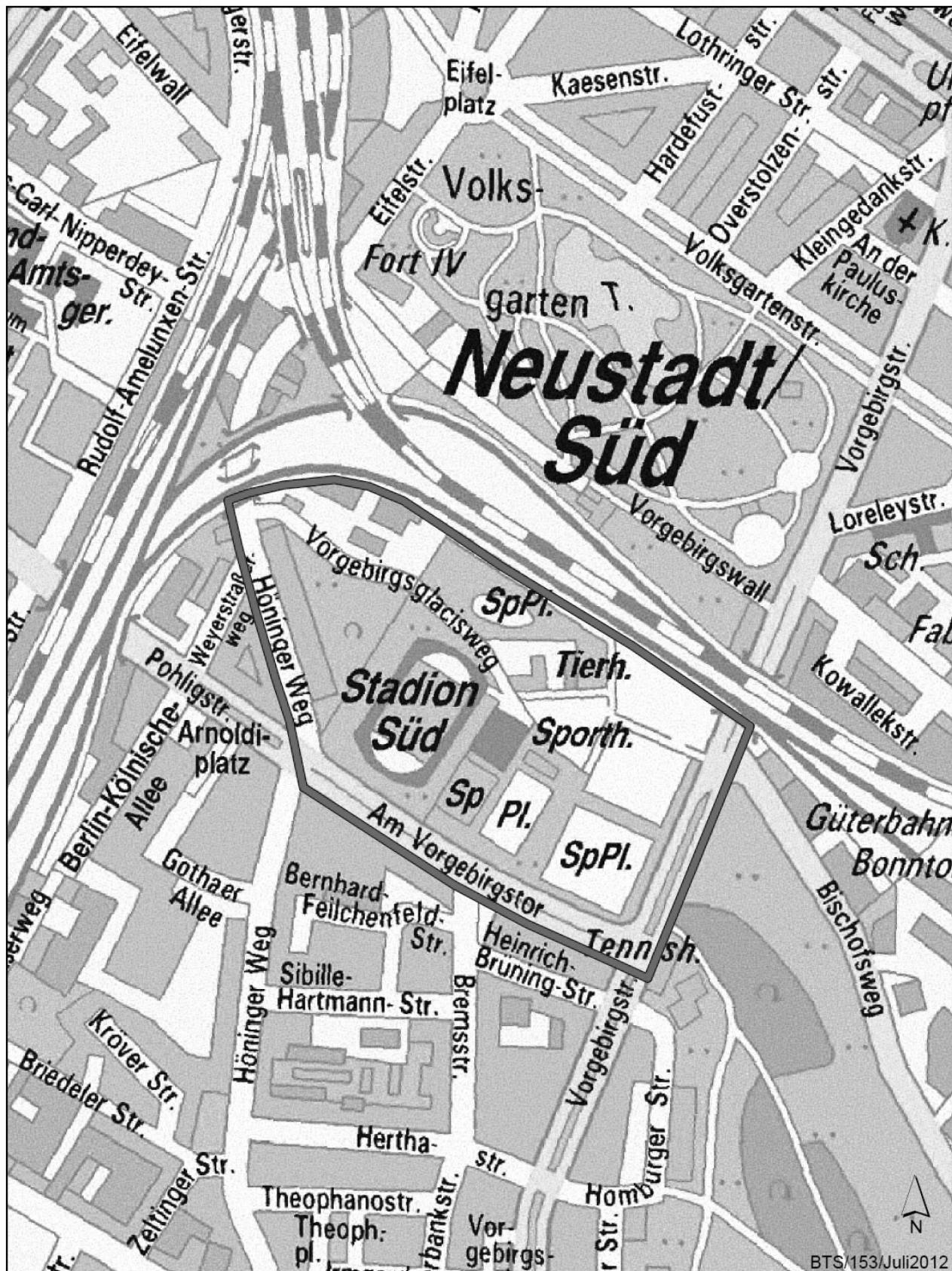
Quelle: Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung

Anlage 2

Südstadion



Stadt Köln



Quelle: Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung

Anlage 3

Stadion im Sportpark Höhenberg



Stadt Köln



Quelle: Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.04.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

„Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. März 2014 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3.4.14

Der Verbandsvorsteher
gez. Roters

178 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 18. März 2014 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende zweite Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 (AbI. der Stadt Köln 06. Januar 2010; AbI. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; AbI. der Bundesstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 S.1 erhält folgende Fassung:

179 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass nachstehende Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 13.02.2014 zu den Umlegungssachen

- 2.1. U. 411.1 und 5 - Stadt Köln und Eheleute Nicolosi -, Olpener Straße 568, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.2. U. 411.1 und 6 - Stadt Köln und Mittler -, Olpener Straße 570, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.3. U. 411.1 und 7 - Stadt Köln und Mörsch -, Olpener Straße 574, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,

- 2.4. U. 411.1 und 8 - Stadt Köln und Eheleute Irmler-, Olpener Straße 576,
betreffend Zuteilung von drei städtischen Grundstücken,
- 2.5. U. 411.1 und 10 - Stadt Köln und Eheleute Anders -, Olpener Straße 582,
betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.6. U. 411.1 und 15 - Stadt Köln und Brunke -, Olpener Straße 592,
betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.7. U. 411.1 und 16 - Stadt Köln und Zieren / Kiefer -, Olpener Straße 594,
betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.8. U. 411.1 und 19 - Stadt Köln und Thomas -, Olpener Straße 600,
betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.9. U. 411.1 und 20 - Stadt Köln und Eheleute Mittler -, Olpener Straße 602,
betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,
- 2.10. U. 411.1 und 21 - Stadt Köln und Eheleute Zalfen -, Olpener Straße 604,
betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks,

am 29.03.2014 unanfechtbar geworden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht

- Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 09.04.2014

Der Geschäftsführer
des Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

180 Widmung von Straßenteilflächen entlang des Rheins in Köln-Mülheim

Die Widmung von Straßenteilflächen entlang des Rheins ab dem Grundstück Hafenstraße 25 ca. 290 m in nördlicher Richtung, einschließlich der beiden Wegeverbindungen zur Hafenstraße bzw. Deutz-Mülheimer-Straße (Gemarkung Mülheim, Flur 6, Teilstück aus dem Flurstück 1011 und Gemarkung Mülheim, Flur 5, Teilstücke aus den Flurstücken 1595 und 1597), als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung

auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-29165) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Willms, kommissarische Amtsleiterin

181 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Betonsteinarbeiten 2014-0579-3-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-0579-3-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche ausschreibung - VOB

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)Ausgabestelle
VORGABEN DES TARIFTRUE- UND VERGABEGESETZES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Schulstraße 18, 50769 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

ROHBAUARBEITEN circa 1350 cbm Umbauter Raum Baustelleneinrichtung Diverse Abbrucharbeiten Baugrube circa 350 m³ Stahlbeton circa 160 m³ Schalung circa 500 m² Bewehrung circa 14 t to KS Mauerwerk circa 220 m² Bodendämmung circa 275 m²

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags
siehe „Kurze Beschreibung“

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: Juni 2014 Ende September 2014

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: ja, gemäß VOB/A § 3

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: ja, gemäß VOB/A § 3

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besondere Anforderung

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 11,60 Euro, Bei Versand: 14,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 28.04.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
05.05.2014 - 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.08.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Bewerbungen/Angebote sind in allen Be standteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter

oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.